|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Im Auftrag von |  | verarbeitet durch |
|  |  | softgarden e-recruiting GmbH  Tauentzienstraße 14  10789 Berlin |
| - nachfolgend „**Auftraggeber“** genannt |  | - nachfolgend „**Auftragnehmer“** genannt - |

gemeinsam im Folgenden **Vertragspartner** genannt.

**Präambel**

Dieser Datenschutzvertrag regelt den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung im Auftrag.

Lässt eine verantwortliche Stelle (Auftraggeber) die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle (Auftragnehmer) ausführen, ist gemäß Art. 28 DSGVO ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Zur Datenverarbeitung zählt neben dem Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen auch das Bereithalten von Daten zur Einsicht oder zum Abruf durch einen Dritten.

Die Verantwortung für die datenschutzkonforme Verarbeitung der personenbezogenen Daten verbleibt beim Auftraggeber. Nach Art. 29 DSGVO darf der Auftragnehmer die Daten nur auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Verstößt der Auftragnehmer dagegen, indem er z.B. Zwecke der Verarbeitung selbst bestimmt, wird er nach Art. 28 Abs. 10 DSGVO gegenüber Betroffenen selbst zum Verantwortlichen.

Aus diesem Grunde regeln die Parteien Folgendes:

# Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem in **Anlage 1** beschrieben Vertrag. Auf diesen Vertrag, der nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt wird, wird verwiesen.

# Konkretisierung des Auftragsinhalts

1. Die Konkretisierung des Auftragsinhalts, der Daten und der Kreis der von der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung Betroffenen finden sich in **Anlage 1** dieses Datenschutzvertrages.
2. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 bis 50 DSGVO erfüllt sind.

# Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung, zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

1. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um solche, welche die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogene Daten sicherstellen; Maßnahmen, welche die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherstellen sowie Maßnahmen, welche durch regelmäßige Überprüfungen, Bewertungen und Evaluierungen die Wirksamkeit dieser Maßnahmen gewährleistet (Einzelheiten in **Anlage 2**).
2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
3. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die getroffene Vereinbarung hinsichtlich der technisch-organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen oder diese durch einen sachverständigen Dritten überprüfen zu lassen.

# Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

1. Der Auftragnehmer hat die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur nach Weisung des Auftraggebers zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
2. Soweit vom Leistungsumfang erfasst, sind Löschkonzept, „Recht auf Vergessenwerden“, Berichtigung, Auskunft, Herausgabe („Recht auf Datenübertragbarkeit“) und Widerspruch nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.
3. Sämtliches Handeln unter der Regelung des § 4 dieses Vertrages ist dem Auftraggeber schriftlich zukommen zu lassen und zu hinterlegen.

# Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende Pflichten:

1. Soweit nach den Art. 37ff. DSGVO gesetzlich vorgeschrieben, die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt (**Anlage 1**).
2. Die Pflicht, alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, zur Vertraulichkeit zu verpflichten (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b) DSGVO) und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung zu belehren.
3. Die Pflicht zur Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c) DSGVO).
4. Die Pflicht, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e) DSGVO). Dazu überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer hierzu schriftlich angewiesen hat und die Unterstützung nicht gegen Verschwiegenheitsverpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber Dritten verstößt. Der Auftragnehmer behält sich vor, dadurch entstandene Kosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen.
5. Die Pflicht, den Auftraggeber bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgenabschätzung, vorherige Konsultation) zu unterstützen (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f) DSGVO).
6. Die Pflicht zur unverzüglichen Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 31, 51ff. DSGVO). Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach Art. 83, 84 DSGVO beim Auftragnehmer ermittelt.
7. Der Auftragnehmer hat den bzw. die für die Nutzung der Daten des Auftraggebers im Rahmen des Auftragsverhältnisses vorgesehenen Standort/ Standorte seiner Geschäftsräume bzw. der genutzten Rechenzentren dem Auftraggeber vor Vertragsschluss schriftlich zu benennen (**Anlage 2**). Eine Änderung des Standorts/ der Standorte, in dem/ in denen Daten des Auftraggebers verarbeitet und/ oder genutzt werden, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ein Zugriff auf die Daten des Auftraggebers, die an dem/ den in Anlage 2 genannten Standort/ Standorten des Auftragnehmers verarbeitet werden, durch Dritte ausgeschlossen ist.
8. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Weisungsberechtigte Personen des Auftragnehmers sind in der **Anlage 2** dokumentiert.
9. Wenn ein Datentransfer in ein unsicheres Drittland erfolgt, muss dieser Transfer mithilfe der durch die EU-Kommission genehmigten Rechtsmöglichkeiten zulässig gestaltet werden.

# Unterauftragsverhältnisse

Soweit bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers Unterauftragnehmer einbezogen werden sollen, wird dies genehmigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Einschaltung von Unterauftragnehmern, die für den Auftragnehmer unmittelbar Daten des Auftraggebers nutzen, ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet und in **Anlage 1** schriftlich zu hinterlegen. Nutzen im Sinne dieses Vertrages schließt den lesenden Zugriff auf personenbezogene Daten sowie alle darüber hinaus durchgeführten Tätigkeiten mit ein.
2. Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen. Die Konformität dieser Vereinbarungen ist dem Auftraggeber auf Verlangen hin schriftlich vorzulegen.
3. Für die bei Vertragsschluss in **Anlage 1** aufgeführten Unterauftragnehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden entsprechend Absatz 1 als erteilt.
4. Nutzt der Unterauftragnehmer die Daten in einem unsicheren Drittland, sind die von der EU-Kommission vorgegebenen rechtlichen Mittel zur Sicherstellung des Datenschutzniveaus anzuwenden.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Wartung und Prüfung von IT-Systemen stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit solche IT-Systeme betroffen sind, die für die Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber erforderlich sind.

# Kontrollrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat das Recht, auf eigene Kosten, die Auftragskontrollen im Benehmen mit dem Auftragnehmer zu üblichen Geschäftszeiten, ohne Störung des Betriebsablaufes durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen, sofern diese nicht in einem Wettbewerbsverhältnis mit dem Auftragnehmer stehen oder andere berechtigte Gründe seitens des Auftragnehmers dem entgegen stehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.
2. Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach Art. 28 Abs. 1 DSGVO vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch ein IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) oder durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (sogenannte BCR) erbracht werden. Der Auftragnehmer behält sich vor, dadurch entstandene Kosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen.
3. Sofern der Auftraggeber Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

# Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.
2. Es ist bekannt, dass nach Art. 33 DSGVO Informationspflichten gegenüber Dritten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen können. Deshalb sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach Art. 33, 34 DSGVO treffen, hat der Auftragnehmer ihn hierbei zu unterstützen.

# Weisungsbefugnis des Auftraggebers

1. Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a) EU-DSGVO). Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
2. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
3. Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Sofern sensible Daten vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeitet werden, wird der Auftraggeber weisungsberechtigte Personen direkt benennen, die sich bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu legitimieren haben. Die weisungsberechtigten Personen des Auftraggebers sind in der **Anlage 1** dokumentiert. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen bei Auftraggeber und Auftragnehmer ändern, wird dies jeweils schriftlich mitgeteilt und in **Anlage 1** festgehalten.
4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich entsprechend Art. 28 Abs. 3 S. 3 DSGVO zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

# Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern nach Ende der Tätigkeiten

1. Nach Abschluss der Verarbeitung, spätestens nach Beendigung dieses Vertrages, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse oder zur Leistungserfüllung hergestellten oder kopierten personenbezogenen oder sonstige vertrauliche Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen, oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber datenschutzgerecht zu vernichten oder sicher zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen. Diese Verpflichtung gilt in gleichem Maße auch für einen eventuell beauftragten Unterauftragnehmer. Unberührt bleiben Daten sowie Kopien, die zur Erfüllung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen erforderlich sind.
2. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, oder aus Rechtsgründen, z.B. wegen bestehender Aufbewahrungsfristen, nicht gelöscht werden dürfen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich sicher zu löschen. Der Auftraggeber ist über Art und Umfang der nach Abs. 1 oder 2 gespeicherten Daten zu unterrichten. Der Auftragnehmer kann diese Daten zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Beendigung dieses Vertrages die sichere Löschung bzw. die sichere Vernichtung aller in seinem Besitz befindlichen Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

# Vertragsdauer und Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, jedenfalls so lange wie der Hauptvertrag. Das ordentliche Kündigungsrecht entspricht dem des Hauptvertrages.
2. Ergänzend zum Hauptvertrag wird geregelt, dass die Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen durch den Auftragnehmer stets ein wichtiger Grund für den Auftraggeber ist, das im Hauptvertrag vorbehaltene Recht zur außerordentlichen Kündigung auszuüben. In diesem Zusammenhang kann der Auftraggeber den Hauptvertrag aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
3. Wenn die Grundlagen der Vertragserfüllung wesentlich verändert werden oder ganz entfallen aufgrund einer Änderung der Rechts- oder Gesetzeslage oder eines Eingreifens oder einer sonstigen Maßnahme der aufsichtführenden Behörden, haben beide Parteien einen Anspruch auf Anpassung des Vertrages an die neuen Verhältnisse, soweit dies möglich und für beide Parteien zumutbar ist. Ist eine Vertragsanpassung nicht möglich oder für eine Partei unzumutbar, ist dies für beide Parteien ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung. Abs. 2 bleibt unberührt.

# Schlussbestimmungen

1. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es gilt dann eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien als vereinbart.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, des jeweiligen Einzelvertrages und aller ihrer Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
3. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
4. Die Rechtsbeziehungen der Partner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss derjenigen Regeln des deutschen Rechtes, die auf eine andere als die deutsche Rechtsordnung verweisen.
5. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt – soweit zulässig – die Gerichtsstandvereinbarung des Hauptvertrages.
6. Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.
7. Die dem Vertrag beigefügte Anlagen sind wesentlicher Bestandteil desselben.

**Anlage 1: Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung**

**Anlage 2: Vereinbarungen zur Festlegung der technischen und organisatorischen   
Maßnahmen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
|  | Ort, Datum |  | Ort, Datum |
|  |  |  |  |
|  | Auftraggeber  Name/ Unterschrift/ Firmenstempel |  | Auftragnehmer  Mathias Heese / Geschäftsführer  Martin Behrend / VP Finance  Name/ Unterschrift/ Firmenstempel |